

Der Deutsche Philologenverband fordert Reformen in der Befristungspraxis bei Lehrkräften

Trotz einer bundesweit angespannten Personalsituation werden nach wie vor Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung in vielen Ländern zum Teil befristet eingestellt. Jedes Jahr müssen sich weit über 4000 Lehrkräfte über die Sommerferien arbeitslos melden und hoffen, zum Schuljahresbeginn erneut ein Angebot für eine Weiterbeschäftigung im Schuldienst zu erhalten. Neben diesem für die Beschäftigten entwürdigenden Verfahren werden auch damit zusätzlich die Sozialkassen belastet. Statt diesem Personenkreis die Vergütung durch das jeweilige Land bis zum Schuljahresende zu gewähren, werden die notwendigen Sozialausgaben den Beitragszahler/innen aufgebürdet. Besonders die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg machen von dieser Praxis Gebrauch.

Der Deutsche Philologenverband fordert deshalb von den Ländern:

- **den Verzicht auf sachgrundlose Befristungen bei vollständig ausgebildeten Lehrkräften durch Schaffung entsprechender Stellen,**
- **Verträge bei Befristungen mit Sachgrund, die für ein Schuljahr bis zum Schuljahresende andauern, bis zum Ende der Sommerferien auszufertigen,**
- **den zustehenden Urlaub bei Befristungen mit Sachgrund, die kürzer als ein Schuljahr andauern, im Anschluss nach dem Wegfall des Sachgrundes zu gewähren**

Sachgrundlose Befristungen dürfen aus Sicht des DPhV nur Lehramtsabsolvent/innen nach Bestehen des 1. Staatsexamens bzw. des Masters, um frühzeitig notwendigen Lehrernachwuchs zu binden, bis zum nächstmöglichen Beginn des Referendariats angeboten werden.

Die rechtliche Situation bei befristeten Verträgen von Lehrkräften

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.11.2018 (Aktenzeichen: C-245/17) festgestellt, dass die Praxis, den befristeten Arbeitsvertrag mit dem Schuljahresende auslaufen zu lassen, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Dieser Sachverhalt stellt auch keine Diskriminierung gegenüber unbefristet im Schuldienst tätigen Lehrkräften dar. Weiterhin ist es rechtens, wenn während des Befristungszeitraumes keine ausreichenden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Urlaubs bestehen, diesen beim Auslaufen der Befristung finanziell abzugelten.

Konsequenzen des EuGH-Urteils

Mit dem Urteil des EuGH vom 21.11.2018 haben die Länder weiterhin die Möglichkeit, an ihrer bisherigen Befristungspraxis festzuhalten, ohne dafür rechtlich belangt zu werden. Ein wichtiges Anliegen des Deutschen Philologenverbandes ist es, dass an allen Gymnasien hoch motivierte und engagierte Lehrkräfte tätig sind. Mit den oben aufgeführten Maßnahmen soll auch befristet beschäftigten Lehrkräften langfristig eine Perspektive aufgezeigt und ihnen das Gefühl genommen werden, Lehrer zweiter Klasse zu sein. Der öffentliche Dienst hat eine Vorbildwirkung für die Wirtschaft. Die Koalition aus CDU und SPD im Bund hat in ihrem Koalitionsvertrag 2018 festgelegt, „... nicht länger unendlich lange Ketten von befristeten Arbeitsverhältnissen hin(zu)nehmen“ und befristete Arbeitsverhältnisse deutlich zu begrenzen. Mit unseren Vorschlägen zur Reformierung der Befristungspraxis unterstützen wir die Intention der Bundesregierung.